



**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham
(BGS/WAS)
vom 23.10.2024**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalenabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1

Die Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (BGS/WAS) vom 12.08.2014 zuletzt geändert am 16.10.2020 in der seit 01.11.2020 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1) § 9a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Q_n (m³/h) bzw. Dauerdurchfluss Q_3 (m³/h)

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	bzw. Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) m ³ /h	€/Jahr
4,0	2,5	120
10,0	6,0	300
16,0	10,0	480
25,0	15,0	750
40,0	25,0	1.200
63,0	40,0	1.890
100,0	60,0	3.000

1) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Gebühr von 1,71 € auf 2,73 €/m³ (netto) geändert.

3) § 16 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt im Gebührenteil zum 01.11.2024 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 23.10.2024

Gemeinde Feldkirchen-Westerham


Johannes Zistl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham beschlossen.

Die Änderungssatzung zur BGS/WAS in der Fassung vom 08.10.2024 wurde zur Einsichtnahme im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 23.10.2024 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2024 angeheftet und am 04.11.2024 wieder entfernt.

Feldkirchen-Westerham, den 05.11.2024

Gemeinde Feldkirchen-Westerham



Johannes Zistl

Erster Bürgermeister

